



Cornelia Bergundthal
Haldenstrasse 18
5512 Wohlenschwil

+41 (0)56 491 10 80
but.c.r@pop.agri.ch

AMERICAN STAFFORSHIRE TERRIER CLUB - SCHWEIZ

Departement
für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Wohlenschwil, 28.06.2006

Entwurf zur Vernehmlassung über die Änderungen des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 05. Dezember 1983

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zusendung der oben erwähnten Unterlagen und der Möglichkeit Ihnen unsere Meinung im Zuge der Vernehmlassung mitzuteilen.

Wie wahrscheinlich sämtliche Rassehundeklubs, welche durch die Änderungen des Thurgauer Hundegesetzes durch § 3.a 1 ffg. tangiert werden, ist auch der AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER CLUB – SCHWEIZ mit dem Vorschlag der zuständigen Behörde nicht einverstanden. Wir möchten Sie bitten, den Artikel § 3a.1 ffg ersatzlos zu streichen.

Die willkürliche Auflistung von 13 anerkannten Rassen zeigt weder Wissen um Hunde, noch ein ehrliches Interesse die Bevölkerung vor „gefährlichen Hunden“ zu schützen. Es ist allenfalls ein Vorgaukeln von falscher Sicherheit vor dem „bösen Hund“ gepaart mit Aktivismus, welcher durch die Medien angetrieben wird.

Die präsentierte Liste basiert auf „Hörensagen“ und „Abschreiben“ und ist somit kein Leistungsausweis Ihrer Behörde. Der Liste der so genannten „potentiell gefährlichen Hunde“ liegen weder wissenschaftliche Arbeiten noch statistische Erhebungen zu Grunde, denn diese sind immer noch unisono der Meinung, dass Rassenlisten nichts bringen.

Eine Maulkorbtragepflicht hätte zudem keinen, der in Ihrer Begründung aufgeführten, Unfälle verhindern können. Hunde welche ausbrechen, ziehen sich beim Verlassen des Hauses nicht noch selber einen Maulkorb an.

Obwohl der Kanton Thurgau im November 2002 einen tragischen Zwischenfall mit 6 ausgebrochen Huskies zu verzeichnen hatte, figuriert diese Rasse seltsamerweise nicht auf der Liste des Kantons Thurgau. Im Gegenzug sind wir allerdings davon überzeugt, dass Sie von der Hälfte der gelisteten Hunde in den letzten 20 Jahren KEINEN einzigen Vorfall mit Verletzungen von Menschen im Kanton Thurgau zitieren können.

Wir gehen mit ihrer Behörde einig, dass Hunde als Teil unserer Gesellschaft ein gutes Sozialverhalten haben müssen. Auch unterstützen wir ihre Forderungen nach verantwortungsvollen Hundehaltern - dies muss aber für ALLE gelten, losgelöst von der Rassenzugehörigkeit.

Diesem Bestreben kann der Kanton Thurgau mit §7 ffg. das nötige Gewicht geben und fehlbare Hundebesitzer müssen schnell und effizient in die Pflicht genommen werden.

Das Versagen von Behörden darf letztlich nicht zum Grund für Repressionen und Bestrafung von unbescholtenen Hunden und ihren Haltern führen, so wie dies in Zürich zurzeit praktiziert wird, nachdem 3 Mischlingshunde mit bedauerlicher Vorgeschichte einen tödlichen Beissunfall verursacht haben. Besonders bedauerlich auch daher, weil er hätte verhindert werden können, wenn die zuständigen Behörden nicht geschlafen hätten. Gesetze sind nur dann sinnvoll, wenn sie auch vollzogen werden.

Die Argumentation von Seiten des Kantons, dass zwar Massnahmen getroffen werden sollen, diese aber nichts kosten dürfen, ist ein Widerspruch in sich selber. Sicherheit hat ihren Preis - auch im Kanton Thurgau.

Wenn die Regierung also wirklich Kosten einsparen will ist es sinnvoll, von einer Rasseliste Abstand zu nehmen, und sich auf griffige Massnahmen beim Vollzug zu beschränken.

Es gibt, wie Sie bestimmt wissen, keinen Gentest zur Feststellung der Rasse und ab Inkrafttreten einer Rasseliste wird es im Kanton Thurgau nur noch Mischlinge geben. Der Beweis der Rassezugehörigkeit obliegt dann der zuständigen Behörde, und das Zuordnen über den Phänotyp (optische Erscheinung) zu einer Rasse wird in einem Rechtsstaat wenig Beweiskraft haben. Prozesse dieser Art werden dem Kanton Kosten verursachen welche nicht unerheblich sind.

Dies ist übrigens einer der Punkte welcher unsere Landesregierung dazu bewogen hat, von der Rasseliste Abstand zu nehmen.

Ergänzend zu Ihrem Massnahmenkatalog würden wir Ihnen noch eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Hundehalter mit einer minimalen Deckungshöhe von 3 Mio. für sämtliche Hundehalter vorschlagen. Die gültige Police müsste beim Einlösen der Hundemarke vorgewiesen werden.

Wir möchten Ihnen zusammenfassend folgende Vorschläge machen:

1. Ersatzlose Streichung von §3a.1 ffg.
2. Durchsetzung und rigoroser Vollzug von § 7 ffg.
3. Kantonale Erfassung von Zwischenfällen mit Hunden
4. Offenlegung der Beissstatistiken

Wir möchten Sie bitten, unsere Argumentationen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Vorstandes
C. Bergundthal